

Stn.-Nr.	Einzelforderung	Bewertung der Einzelforderung
EW031	Besonderen Wert legen wir auf eine kooperative Einbindung der landwirtschaftlichen Betriebe in die Entwicklung zukünftiger Maßnahmen. Es muss gewährleistet sein, dass das Freiwilligkeitsprinzip Vorrang hat und Maßnahmen gemeinsam mit den Betrieben vor Ort entwickelt werden. Übermäßige oder einseitige Belastungen einzelner Betriebszweige oder Regionen sind nicht hinnehmbar – zumal viele Betriebe bereits im Rahmen freiwilliger Agrarumweltmaßnahmen zum Gewässerschutz beitragen. Nur durch eine ausgewogene und sachlich begründete Herangehensweise, bei der alle Verursachergruppen in die Verantwortung genommen werden und praxisnahe Lösungen im Dialog entwickelt werden, können die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) erreicht werden. Die Einbeziehung der betroffenen Eigentümer und Landbewirtschaftler in die Umsetzung der WRRL sollte daher deutlich in der Anhörungsunterlage herausgestellt werden, z. B. durch folgende Ergänzung: „Die umfassende Information und frühzeitige Einbindung der Öffentlichkeit ist eine Grundbedingung für eine erfolgreiche Planung und Umsetzung von Maßnahmen. Gerade in einer intensiv genutzten Kulturlandschaft ist es besonders wichtig, Bürger und Betroffene aktiv einzubeziehen und auf jeder Stufe des Planungsprozesses zu beteiligen. Hier gilt es, aus guten Beispielen zu lernen und gemeinsame Lösungsstrategien zu entwickeln.“	Der Ergänzungswunsch wird zur Kenntnis genommen. Da das Anhörungsdocument nur der Öffentlichkeitsbeteiligung diene, wird es nachträglich nicht angepasst.

Bewertung der Einzelforderungen aus der öffentlichen Anhörung zum Zeitplan und Arbeitsprogramm sowie zu den Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung in der koordinierten Flussgebietseinheit Oder vom 22.12.2024 bis 22.06.2025

EW033	Das Nichterreichen der Ziele erfordert aus Sicht [Name anonymisiert] einer umfassenderen Bewältigung auf der Ebene der Bewirtschaftungsplanung. Dazu müssen: - weitere Fristverlängerungen gemäß § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), - weitere weniger strenge Umweltziele gemäß § 30 WHG und auch - Ausnahmen gemäß § 31 Absatz 2 WHG in Anspruch genommen werden. Insbesondere muss eine Möglichkeit gefunden werden, wie im Bewirtschaftungsplan heute bereits absehbare und nicht zu verhindernde Verschlechterungen hinsichtlich des mengenmäßigen und des chemischen Zustands bei GWK sowie mögliche Verschlechterungen des ökologischen Zustands bzw. Potentials bei Oberflächenwasserkörper (OWK) aus dem Grundwasserwiederanstieg im Sinne einer Vorprägung für das vorhabenbezogene Zulassungsverfahren beschrieben werden können, wenn die Voraussetzungen von § 31 Absatz 2 WHG vorliegen.	Die Inanspruchnahme von Fristverlängerungen und Ausnahmen wird bei der Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans geprüft. Die vorgeschlagene pauschale Festlegung von Ausnahmen nach § 31 Absatz 2 WHG für alle vom Bergbau betroffenen Wasserkörper im Bewirtschaftungsplan ist rechtlich nicht zulässig. § 31 Absatz 2 WHG gilt nur für konkrete neue Vorhaben oder physische Veränderungen eines Gewässers und setzt eine Einzelfallprüfung voraus, u. a. Alternativenprüfung, öffentliches Interesse und Maßnahmen zur Schadensminimierung. Eine generelle Vorab-Festlegung im Bewirtschaftungsplan würde diese projektspezifische Prüfung vorwegnehmen und wäre daher rechtswidrig. Abweichende Bewirtschaftungsziele nach § 30 WHG können hingegen auf Ebene geprüft und begründet werden, ersetzen aber nicht die Einzelfallprüfung nach § 31 Absatz 2 WHG. Nach § 31 Absatz 2 WHG besteht keine vorhabenbezogene Ausnahmemöglichkeit für die Verschlechterung des chemischen Zustands, nur für die physischen Gewässereigenschaften und den Grundwasserstand.
EW033	[Namen anonymisiert] haben in ihren Stellungnahmen zu vorangegangenen Bewirtschaftungszyklen auf mehrere Sachverhalte hingewiesen. Die Hinweise dieser Stellungnahmen sollten in der jetzigen Überarbeitung für den vierten Bewirtschaftungszyklus umfassend geprüft werden und, wenn sie als richtig bewertet werden, auch in die Planung einfließen.	Die Hinweise werden bei der Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme berücksichtigt.
EW033	[Name anonymisiert] bittet um weitere Einbeziehung in die Erarbeitung der Planungen für den vierten Bewirtschaftungszyklus. Die durchgeführten länderübergreifenden Gespräche zur "Aktualisierung von weniger strengen Bewirtschaftungszielen für Braunkohle-GWK" sowie die Abstimmung zum "Umgang mit WRRL-Ausnahmen bei bergbaubeeinflussten Fließgewässern" waren sehr konstruktiv und sollten in diesen Teilnehmerkreisen fortgeführt werden.	Die Gesprächsformate werden im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung begleitend fortgeführt.

EW034	Soweit wie möglich, sind Fristverlängerungen auch im 4. Bewirtschaftungszeitraum für die Bergbausanierung zu ermöglichen. Jedenfalls bezogen auf den Sanierungsbergbau besteht eine Situation im Sinne von § 29 Absatz 2 Seite 1 Nr. 1 WHG, in welcher die notwendigen Verbesserungen des Gewässerzustands auf Grund der „natürlichen Gegebenheiten“ nicht fristgerecht erreicht werden können: Denn es geht um die Sanierung der Folgewirkungen langjähriger früherer menschlicher Abbauaktivitäten. Hierbei ist die für die Belastung wesentliche Einwirkung auf den Wasserkörper im Regelfall bereits abgeschlossen und wird nunmehr stetig reduziert. Folgerichtig sind derartige Sachverhalte als „natürliche Gegebenheiten“ im Sinne von § 29 Absatz 2 Seite 1 Nr. 1 WHG zu bewerten und entsprechend zu behandeln. Für den von [Name anonymisiert] praktizierten Sanierungsbergbau sind daher neben weniger strengen Zielen (§ 30 WHG) und Ausnahmen (§ 31 WHG) auch im 4. Bewirtschaftungszeitraum für zahlreiche Gewässerkörper Fristverlängerungen (§§ 29 Absatz 2 Seite 1 Nr. 1, Absatz 3 Seite 2, 47 Absatz 2 Seite 2 WHG) festzulegen.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung der Inanspruchnahme von Fristverlängerungen erfolgt bei der Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans.
-------	---	---

EW034	Aufnahme von Ausnahmen (§ 31 Absatz 2 WHG) in den Bewirtschaftungsplan. Im Interesse der gebotenen Rechtssicherheit und zur Gewährleistung strukturierter und zielführender Planungsprozesse plädiert [Name anonymisiert] für die vorausschauende Aufnahme von Fristverlängerungen (§ 29 WHG) und Ausnahmen (§ 31 Absatz 2 WHG) bereits in den zu aktualisierenden Bewirtschaftungsplan. Ausnahmen gemäß § 31 Absatz 2 WHG sind bereits im Bewirtschaftungsplan selbst und damit schon vor Erteilung konkreter Zulassungen für einzelne wasserwirtschaftliche Vorhaben festzulegen, wenn die Bewertung der Ausnahmevoraussetzungen absehbar ist. Ein solches Vorgehen ist rechtlich zulässig und jedenfalls dann geboten, (10-Vgl. Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteil vom 11.08.2016 - 7 A 1/15, juris). Diese Entscheidung wird teilweise dahingehend interpretiert, dass die Kompetenz zur Feststellung von Ausnahmen nach § 31 Absatz 2 WHG ausschließlich bei den Zulassungsbehörden läge (vgl. „Gemeinsame juristische Stellungnahme der Länder Brandenburg, Sachsen und Sachsen-Anhalt“, 30.09.2024, unter Verweis auf Rn. 166 des zuvor genannten Urteils). Eine solche Einschränkung enthält die Entscheidung des BVerwG indes nicht: Das Gericht hat lediglich über die Reihenfolge von Einzelfallentscheidungen und ihre Darstellung im Bewirtschaftungsplan geurteilt, nicht aber die Festlegung von Ausnahmen im Bewirtschaftungsplan für unzulässig erklärt. In diesem Sinne Faßbender, EurUP 2017, 152, 163, vgl. auch Durner, Deutsches Verwaltungsblatt (DVBl.) 2016, 1471, 1472) wenn und soweit der Planbehörde bereits eindeutige Informationen zu den nachfolgenden konkreten wasserwirtschaftlichen Vorhaben vorliegen. Ein solches Vorgehen entspricht der in NRW bereits praktizierten wasserrechtlichen Bewirtschaftungsplanung (11-Vgl. Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (NRW), Hintergrundpapier Braunkohle zum 3. Bewirtschaftungsplan NRW, 09.02.2022, Seite 99). Die gleichen Überlegungen müssen auch für Fristverlängerungen (§ 29 WHG) gelten, wenn bereits auf Ebene der Planungsbehörde ersichtlich ist, dass sie für bestimmte Vorhaben greifen. Durch eine derart vorausschauende Bewirtschaftungsplanung kann das nachfolgende Zulassungsverfahren entsprechend	Eine vorweggenommene Festlegung von Ausnahmen nach § 31 Absatz 2 WHG im Bewirtschaftungsplan ist nicht zulässig, nach BVerwG 7 A 1/15 (§ 83 Absatz 2 Nr. 3 WHG) ist lediglich eine nachträgliche Aufnahme erforderlich. Hinweise auf mögliche zukünftige Ausnahmen sind zulässig, eine verbindliche oder vollständige Abbildung bereits im Plan hingegen rechtswidrig, da erst im konkreten Zulassungsverfahren die Voraussetzungen einzelner Vorhaben geprüft werden können. Die Planbehörde hat eine objektiv-rechtliche Pflicht, die Voraussetzungen nach § 31 Absatz 2 WHG im Bewirtschaftungsplan soweit möglich darzustellen, um Konflikte früh zu lösen und die Lenkungsfunction des Plans zu erfüllen. Diese Pflicht ist verwaltungsintern, nicht einklagbar (kein subjektiv-öffentliches Recht, Bewirtschaftungsplan ohne Außenwirkung), der tatsächliche Rechtsschutz erfolgt erst im einzelfallbezogenen Zulassungsverfahren. Es besteht kein Klagerecht. Die Pflicht zur Darstellung von § 31 Absatz 2 WHG-Ausnahmen im Bewirtschaftungsplan besteht nur unter engen Voraussetzungen, die regelmäßig nicht vorliegen werden: - Vorliegen hinreichend konkreter Informationen zum geplanten Vorhaben (Art, Umfang und Auswirkungen der Gewässernutzung). - Absehbare Bewertung möglich: Die Planbehörde muss die Tatbestandsvoraussetzungen der Ausnahme mit den verfügbaren Informationen zuverlässig prüfen können. - Zweck der Planung: Die Darstellung dient der Konfliktbewältigung und der Erfüllung der Lenkungs- und Steuerungsfunktion des Plans.
-------	--	---

	vorbereitet und der dafür maßgebende Ermessensrahmen der Zulassungsbehörde bindend determiniert werden.	
EW034	Genereller gesetzgeberischer Reformbedarf. Die gerichtliche Beurteilung des deutschlandweit bei der Bewirtschaftungsplanung bislang praktizierten Transparenzansatzes als rechtswidrig 12 (Oberverwaltungsgericht (OVG) Lüneburg, Urteil vom 21.11.2023 - 7 KS 8/21.) unterstreicht den grundlegenden Reformbedarf in Bezug auf die Wasserbewirtschaftung: [Name anonymisiert] schließt sich daher den Forderungen und bereits konkretisierten Vorschlägen (u. a. von BDI (14-Stellungnahme des Bundesverbands der Deutschen Industrie e.V. (BDI)' vom 21.08.2024 zum Vorschlag des Rates zum Integrierten Wassermanagement.) EURACOAL (15-Stellungnahme der European Association for Coal and Lignite (EURACOAL) vom 03.03.2025, EURACOAL Response to Call for Evidence, European Water Resilience Strategy (ref. Ares(2025)843493 04/02/2025) und Euromines (16-Positionspaper „EU Metals and Minerals Raw Materials Mining Industry Perspective on the EU Water Resilience Strategy“ von euromines, März 2025)) zur Ausweitung der Ausnahmetatbestände in der WRRL (Artikel 4 Absatz 7 WRRL) an. Konkret vorstellbar wäre beispielsweise eine allgemeine Verlängerung und Einführung drei weiterer Bewirtschaftungszyklen bis zur Zielerreichung durch Anpassung von Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe c) WRRL/§ 29 Absatz 1 Seite 1, Absatz 2 WHG oder eine erhebliche praktische Erleichterung für das Festlegen von weniger strenger Zielen (Artikel 4 Absatz 5 WRRL/§ 30 WHG) durch diesbezügliche Abschaffung der Einhaltung des Verschlechterungsverbots. Zielführend wäre es also, wenn im Regelwerk realistische Fristverlängerungsgründe oder eine Verlängerung der Grenze für Fristverlängerungen (zurzeit grundsätzlich nur bis 2027) geschaffen werden.	Die Änderung der WRRL ist nicht Gegenstand der Anhörung zum Zeitplan und Arbeitsprogramm oder zu den wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung für die Aufstellung des nächsten Bewirtschaftungsplans.

EW035	Wie schon in unserer Stellungnahme zum 3. Bewirtschaftungsplan Elbe und Oder ausgeführt, sollten für die vom Bergbau beeinflussten Grundwasserkörper im Bewirtschaftungsplan notwendigen Ausnahmen nach § 31 WHG in Verbindung mit § 47 WHG, soweit möglich in den beiden Hintergrundpapieren Braunkohle (Anlage AG_WG_45-5.1 und 5.2) aufgenommen werden. Demnach hat der wasserrechtliche Bewirtschaftungsplan nach der gesetzgeberischen Konzeption, soweit möglich, schon Feststellungen zu den Ausnahmevoraussetzungen nach § 31 Absatz 2 WHG zu enthalten. Details und offen gebliebenen Fragen können und sollen dann im einzelfallbezogenen Zulassungsverfahren mit Blick auf die jeweilige Gewässernutzung bewertet und die finale Ausnahme erteilt werden. Es gibt kein materiellrechtliches oder kompetenzrechtliches Gebot, welches untersagt, die Darstellungen innerhalb des Bewirtschaftungsplans die Voraussetzungen nach § 31 Absatz 2 WHG nicht soweit möglich oder gar vollständig abzubilden und vorwegzunehmen. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass die Planbehörden zu einer möglichst detaillierten Darstellung der Ausnahmevoraussetzungen auf Ebene des Bewirtschaftungsplans verpflichtet sind, um dem Grundsatz planerischer Konfliktbewältigung zu genügen. Anlage 1 - Rechtsgutachten PSWP (POSSER SPIETH WOLFERS & PARTNERS)	Eine vorweggenommene Festlegung von Ausnahmen nach § 31 Absatz 2 WHG im Bewirtschaftungsplan ist nicht zulässig; nach BVerwG 7 A 1/15 (§ 83 Absatz 2 Nr. 3 WHG) ist lediglich eine nachträgliche Aufnahme erforderlich. Hinweise auf mögliche zukünftige Ausnahmen sind zulässig, eine verbindliche oder vollständige Abbildung bereits im Plan hingegen rechtswidrig, da erst im konkreten Zulassungsverfahren die Voraussetzungen einzelner Vorhaben geprüft werden können. Die Planbehörde hat eine objektiv-rechtliche Pflicht, die Voraussetzungen nach § 31 Absatz 2 WHG im Bewirtschaftungsplan soweit möglich darzustellen, um Konflikte früh zu lösen und die Lenkungsfunction des Plans zu erfüllen. Diese Pflicht ist verwaltungsintern, nicht einklagbar (kein subjektiv-öffentliches Recht; BWP ohne Außenwirkung); der tatsächliche Rechtsschutz erfolgt erst im einzelfallbezogenen Zulassungsverfahren. Es besteht kein Klagerecht. Die Pflicht zur Darstellung von § 31 Absatz 2 WHG-Ausnahmen im Bewirtschaftungsplan besteht nur unter engen Voraussetzungen, die regelmäßig nicht vorliegen werden: • Vorliegen hinreichend konkreter Informationen zum geplanten Vorhaben (Art, Umfang und Auswirkungen der Gewässernutzung). • Absehbare Bewertung möglich: Die Planbehörde muss die Tatbestandsvoraussetzungen der Ausnahme mit den verfügbaren Informationen zuverlässig prüfen können. • Zweck der Planung: Die Darstellung dient der Konfliktbewältigung und der Erfüllung der Lenkungs- und Steuerungsfunktion des Plans.
EW035	Aufgrund der rechtlichen Unsicherheit einer Fristverlängerung nach § 29 Absatz 3 WHG sollten auch für bergbaubeeinflusste Oberflächenwasserkörper weniger strenge bzw. abweichende Ziele nach § 30 WHG zwingend festgelegt werden.	Die Inanspruchnahme von weniger strengen Bewirtschaftungszielen für Oberflächengewässer wird von den betreffenden Ländern bei der Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans geprüft.

EW035	Anlage 2 - Gutachten [Name anonymisiert] zur Bewertung von Wasserkörpern. Anlage zum Gutachten: Bewertung der Wasserkörper innerhalb des Beeinflussungsbereiches der [Name anonymisiert] (4. Bewirtschaftungszeitraum (BWZ)) Anlage BB 1.1 - Identifizierte Fließgewässerkörper in Brandenburg, Anlage BB 1.2 - Potenziell signifikante bergbauliche Belastungen an Fließgewässerkörpern in Brandenburg, Anlage BB 1.3 - Hinweise zum OWK-Status, Kategorie und Gewässerverlauf an Fließgewässerkörpern in Brandenburg, Anlage BB 1.4 - Vergleich des Maßnahmenplans (MaP) im Entwurf und der aktuellen Fassung für Fließgewässerkörper in Brandenburg, Anlage BB 1.5 - Plausibilisierung des vorgegebenen Zeitpunkts der Zielerreichung für Fließgewässerkörper in Brandenburg, Anlage BB 1.6 - Prüfung auf Anwendbarkeit WSBZ aufgrund des Bergbaueinflusses an Fließgewässerkörpern in Brandenburg, Anlage BB 1.7 - Plausibilisierung der Mindestwasserorientierungswerte an Fließgewässerkörpern in Brandenburg, Anlage BB 2 - Überprüfung der Berücksichtigung der Stellungnahme zum 3. BWZ zu Seewasserkörpern in Brandenburg, Anlage BB 3.1 - Identifizierte Grundwasserkörper in Brandenburg, Anlage BB 3.2 - Potenziell signifikante bergbauliche Belastungen an Grundwasserkörpern in Brandenburg, Anlage BB 3.3 - Vergleich des MaP im Entwurf und der aktuellen Fassung für Grundwasserkörper in Brandenburg, Anlage BB 3.4 - Plausibilisierung des vorgegebenen Zeitpunkts der Zielerreichung von Grundwasserkörpern in Brandenburg.	Die wasserkörperspezifischen Hinweise werden im Rahmen der Aktualisierung der Bewirtschaftungsplanung geprüft.
-------	--	---

EW035	Ein besonderer Schwerpunkt ist die Plausibilisierung der ökologischen Mindestwasserführung. Die Mindestwasserorientierungswerte (MOW) nach LAWA (Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser) sind fließgewässertypspezifisch bzw. typgruppenspezifisch ermittelt worden und orientieren sich an den Ansprüchen der Referenzzönosen der biologischen Qualitätskomponenten Fische und Makrozoobenthos (MZB). Dabei kommt es innerhalb und außerhalb bergbaubeeinflusster Einzugsgebiete zum Teil zu erheblichen Differenzen bezüglich der real zur Verfügung stehenden Abflussspende und den festgelegten MOW. Vor diesem Hintergrund möchten wir auf einen möglichen Zielkonflikt hinweisen. Die reale Abflussspende kann insbesondere in hydrologisch sensiblen oder anthropogen geprägten Einzugsgebieten (u. a. durch den Einfluss historischer Meliorationen und Bergbau) deutlich von den typbasierten Orientierungswerten abweichen. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, erscheint es aus fachlicher Sicht sinnvoll, bei der Bewertung und Festlegung von Mindestwasseranforderungen eine differenzierte Betrachtung vorzunehmen, die sowohl die typologischen Referenzwerte als auch die real gemessenen Abflüsse berücksichtigt.	Der Zielkonflikt bedingt durch die aus ökologischer Sicht erforderlichen Mindestabflüssen und den aufgrund anthropogener Überprägung realen Abflüssen ist bekannt. Der Umgang mit derartigen Diskrepanzen in stark überprägten Regionen wird geprüft.
-------	--	---

Bewertung der Einzelforderungen aus der öffentlichen Anhörung zum Zeitplan und Arbeitsprogramm sowie zu den Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung in der koordinierten Flussgebietseinheit Oder vom 22.12.2024 bis 22.06.2025

EW035	Anlage 2 - Gutachten [Name anonymisiert] zur Bewertung von Wasserkörpern mit Anhang SN 1.1 bis 3.4: Anlage SN 1.1 - Identifizierte Fließgewässerkörper in Sachsen, Anlage SN 1.2 - Potenziell signifikante bergbauliche Belastungen an Fließgewässerkörpern in Sachsen, Anlage SN 1.3 - Hinweise zum OWK-Status, Kategorie und Gewässerverlauf an Fließgewässerkörpern in Sachsen, Anlage SN 1.4 - Vergleich des MaP im Entwurf und der aktuellen Fassung für Fließgewässerkörper in Sachsen, Anlage SN 1.5 - Plausibilisierung des vorgegebenen Zeitpunkts der Zielerreichung für Fließgewässerkörper in Sachsen, Anlage SN 1.6 - Prüfung auf Anwendbarkeit WSBZ aufgrund des Bergbaueinflusses an Fließgewässerkörpern in Sachsen, Anlage SN 2 - Überprüfung der Berücksichtigung der Stellungnahme zum 3. BWZ zu Seewasserkörpern in Sachsen, Anlage SN 3.1 - Identifizierte Grundwasserkörper in Sachsen, Anlage SN 3.2 - Potenziell signifikante bergbauliche Belastungen an Grundwasserkörpern in Sachsen, Anlage SN 3.3 - Vergleich des MaP im Entwurf und der aktuellen Fassung für Grundwasserkörper in Sachsen, Anlage SN 3.4 - Plausibilisierung des vorgegebenen Zeitpunkts der Zielerreichung von Grundwasserkörpern in Sachsen.	Anlage 2 enthält eine gewässerkörperscharfe Überprüfung, ob und in welcher Form die von der LEAG 2021 bei der damaligen Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne übergebenen Hinweise berücksichtigt wurden. Die Anlage bezieht sich nicht auf das in dieser Anhörungsphase vorgelegte Anhörungsdokument. Bei den im Rahmen der vierten Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne anstehenden Arbeiten zur Einstufung der Wasserkörper, der Belastungen, Maßnahmen und Ziele werden in Sachsen die LAWA-weit abgestimmten Methoden angewendet. Zu den Ergebnissen kann dann in der nächsten Phase der Anhörung Stellung bezogen werden.
EW037	Wir empfehlen daher die Anpassung in (...)strukturen, die vom Menschen derart verändert wurden bzw. immer noch verändert werden, (...) erstellt wurden und werden (KFGE Oder), Seite 5), oder besser, eine Formulierung wie im ersten genannten Punkt des Anhörungsdokuments der Internationalen Kommission zum Schutz der Oder (IKSO, Seite 6): Strukturelle Veränderungen von Fließgewässern, die (...) beeinträchtigen. Dies ist in beiden Dokumenten anzupassen.	Die Anhörungsdokumente dienen der Information der Öffentlichkeit für das Anhörungsverfahren. Eine Korrektur und erneute Veröffentlichung ist nicht vorgesehen. Bei der Aufstellung des Bewirtschaftungsplans wird der Hinweis geprüft und gegebenenfalls (ggf.) berücksichtigt.

Bewertung der Einzelforderungen aus der öffentlichen Anhörung zum Zeitplan und Arbeitsprogramm sowie zu den Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung in der koordinierten Flussgebietseinheit Oder vom 22.12.2024 bis 22.06.2025

EW037	Dementsprechend empfehlen wir folgende Formulierung: den Ausbau sowie die Unterhaltung der Gewässer und Wasserstraßen konsequent an den Bewirtschaftungszielen ausrichten und das Verschlechterungsverbot einhalten.	Die Anhörungsdokumente dienen der Information der Öffentlichkeit für das Anhörungsverfahren. Eine Korrektur und erneute Veröffentlichung ist nicht vorgesehen. Bei der Aufstellung des Bewirtschaftungsplans wird der Hinweis geprüft und ggf. berücksichtigt.
EW037	folgende Formulierung in beiden Dokumenten: die Wiederherstellung der linearen Durchgängigkeit und die Schaffung natürlicher Gewässerstrukturen für Gewässerorganismen in der Oder und ihren Nebengewässern.	Die Anhörungsdokumente dienen der Information der Öffentlichkeit für das Anhörungsverfahren. Eine Korrektur und erneute Veröffentlichung ist nicht vorgesehen. Bei der Aufstellung des Bewirtschaftungsplans wird der Hinweis geprüft und ggf. berücksichtigt.
EW037	Einhaltung bestehender und Ableitung weiterer Minderungsziele unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Meeresschutzes und von Maßnahmen	Der Hinweis bezieht sich auf die Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme. Er ist nicht Gegenstand der Anhörung zu den Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung und werden im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.
EW037	Dazu fordern wir die Aufnahme folgender Formulierung: Konsequenter Einsatz schadstoffreduzierender Technologien bei der kommunalen Siedlungsabwasserreinigung sowie bei Direkt- und Indirekteinleitungen von Abwasser aus gewerblichen und industriellen Prozessen gemäß den Regelungen der novellierten EU-Kommunalabwasserrichtlinie als Mindeststandard.	Die Anhörungsdokumente dienen der Information der Öffentlichkeit für das Anhörungsverfahren. Eine Korrektur und erneute Veröffentlichung ist nicht vorgesehen. Bei der Aufstellung des Bewirtschaftungsplans wird der Hinweis geprüft und ggf. berücksichtigt.
EW037	ist zu ergänzen: Mit dem Klimawandel verbundene Unsicherheiten, voraussichtlich starke Beeinträchtigungen und teilweise unabsehbare Veränderungen erfordern eine strikte Anwendung des Vorsorgeprinzips und die Erhaltung sowie Wiederherstellung resilienter Ökosysteme. Zum Zweck politischer Kohärenz und integrativer Politikumsetzung sind diesbezüglich Synergien mit anderen rechtlichen Vorgaben und entsprechende Potentiale herauszustellen, beispielsweise mit Blick auf die Verordnung über die Wiederherstellung der Natur (Verordnung (EU) 2024/1991).	Die Anhörungsdokumente dienen der Information der Öffentlichkeit für das Anhörungsverfahren. Eine Korrektur und erneute Veröffentlichung ist nicht vorgesehen. Bei der Aufstellung des Bewirtschaftungsplans wird der Hinweis geprüft und ggf. berücksichtigt.

EW037	Ein besonders kritischer Punkt ist das Fehlen eines Schwerpunkts zur Salzbelastung, die im Fall der Weser explizit als zentrales Thema identifiziert wurde. Im Kontext der Oder sollte diese Problematik mit Blick auf das Fischsterben im Sommer 2022 zwingend als eigenständige Bewirtschaftungsfrage aufgegriffen werden, um künftig adäquate Maßnahmen zur Risikominimierung und Prävention entwickeln zu können, mit Blick auf Polen zumindest in der internationalen Zusammenarbeit.	In Deutschland sind die Bewirtschaftungsmöglichkeiten für den Salzgehalt der Oder gering, soweit er seine Quelle in den oberhalb in anderen Staaten liegenden Abschnitten des Flusses hat. Dies ist ein wesentlicher Unterschied zum Weser-Einzugsgebiet, in dem die maßgeblichen Quellen innerhalb des bewirtschafteten Einzugsgebietes liegen. Deutschland setzt sich auf Ebene der IKSO und auch in bilateralen Kontakten mit polnischen Stellen für adäquate Maßnahmen zur Risikominimierung und Prävention von zu hohen Salzgehalten ein. Ergebnis dieser Aktivitäten ist auch, dass die Salzbelastung in der IKSO im Rahmen der Wichtigen Wasserbewirtschaftungsfrage "signifikante stoffliche Belastung der Oberflächenwasserkörper" eingehend behandelt wird. Eine Aufnahme des Themas als eigenständige wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung auf nationaler Ebene wird vor diesem Hintergrund als nicht notwendig und zielführend eingeschätzt.
EW037	Die Herstellung der Durchgängigkeit an den Bundeswasserstraßen muss absolute Priorität erhalten. So schnell wie möglich sind Umsetzungskonzepte für die einzelnen Abschnitte der Bundeswasserstraßen zu erstellen. Die Erstellung der Umsetzungskonzepte ist zeitlich im vierten Bewirtschaftungszyklus so abzuschließen, dass ein relevanter Teil der Maßnahmen in diesem Bewirtschaftungszyklus noch umgesetzt werden kann. Die von der Wasserrahmenrichtlinie geforderte aktive Beteiligung der Öffentlichkeit ist auch von der Bundeswasserstraßenverwaltung sicherzustellen. Hierzu ist es erforderlich, dass entsprechende Informationsangebote über die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie bis zur Umsetzungsebene durch die Bundeswasserstraßenverwaltung angeboten werden. Weiter sollten entsprechende Angebote zum Austausch wie etwa „Runde Tische“ oder „Wasserforum“ durch die Bundeswasserstraßenverwaltung angeboten werden.	Die Hinweise beziehen sich auf die Maßnahmen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung. Sie sind nicht Gegenstand der Anhörung zu den Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung und werden im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt. Die Zuständigkeiten an Bundeswasserstraßen (WSV) sind gesetzlich geregelt. Die Bitte nach verstärkter Öffentlichkeitsbeteiligung an Bundeswasserstraßen wird an die WSV weitergegeben.

Bewertung der Einzelforderungen aus der öffentlichen Anhörung zum Zeitplan und Arbeitsprogramm sowie zu den Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung in der koordinierten Flussgebietseinheit Oder vom 22.12.2024 bis 22.06.2025

EW037	Qualifizierte Beteiligung erfordert Transparenz. Für eine aktive Beteiligung benötigen Interessierte und Fachöffentlichkeit Informationen über die Ergebnisse des letzten Monitorings ... sowie Umsetzungsfortschritte bei den vorgesehenen Maßnahmen. Auch die Ergebnisse der Überprüfungen der stark veränderten Wasserkörper liegen uns nicht oder nicht mit der gebührenden Transparenz vor.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind nicht Gegenstand der Anhörung zum Zeitplan und Arbeitsprogramm. Informationen zu den angesprochenen Themen sind grundsätzlich in den Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme enthalten. Der Umsetzungsfortschritt ist aus den dem BUND von der BfG übergebenen Daten ersichtlich. Die Ergebnisse der HMWB-Überprüfungen werden aufbereitet und von den Ländern in geeigneter Form bereitgestellt. Die Monitoringergebnisse werden ebenfalls von den Ländern bereitgestellt oder können bei den zuständigen Landesbehörden angefragt werden. An bundesweiten Lösungen wird gearbeitet, allerdings liegen aufgrund des Personal- und Ressourcenmangels die Prioritäten derzeit auf der Maßnahmenvorbereitung und -umsetzung.
EW037	Hinsichtlich der Gewässermorphologie ist die Problemlage an den oberirdischen Gewässern im Einzugsgebiet ... anscheinend weitgehend unverändert. ... Die Beseitigung struktureller Defizite an den Fließgewässern, insbesondere fehlende Breiten- und Tiefenvarianz und fehlende Beschattung, ist in Zeiten des Klimawandels noch wichtiger geworden	Der Hinweis bezieht sich auf die Aufstellung des Bewirtschaftungsplans/ Maßnahmenprogramms und ist nicht Gegenstand der Anhörung zu den Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung. Der Hinweis wird im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt. Die Beseitigung struktureller Defizite (Breiten- und Tiefenvarianz, Beschattung) ist auch zur Erhöhung der Klimaresilienz dringend erforderlich.
EW037	Wir empfehlen dringend kurzfristig wesentlich mehr Rückzugsbereiche für die Gewässerorganismen zu schaffen und ausreichend viele, konkret verortete Maßnahmen im Maßnahmenplan zu benennen. Querbauwerke verhindern vielerorts den Rückzug in solch kühlere Gewässerabschnitte. Hier halten wir es für dringend notwendig, die Anstrengungen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit zu erhöhen.	Die Hinweise beziehen sich auf die Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme. Sie werden im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt. Die Wiederherstellung der Durchgängigkeit und das Schaffen von Rückzugsräumen zur Erreichung kühlerer Gewässerabschnitte sind prioritäre Maßnahmen und fest im Maßnahmenprogramm verankert.

Bewertung der Einzelforderungen aus der öffentlichen Anhörung zum Zeitplan und Arbeitsprogramm sowie zu den Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung in der koordinierten Flussgebietseinheit Oder vom 22.12.2024 bis 22.06.2025

EW037	Die gravierenden Veränderungen im Wasserhaushalt – verlängerte Vegetationsperiode, höhere Verdunstung, Veränderungen im Forstbereich, erhöhter Wasserverbrauch, weiterer Flächenverbrauch mit zusätzlicher Versiegelung, sorgen weiterhin für negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt. Hinzukommen verstärkt saisonale Entnahmen für die Landwirtschaft.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die vielfältigen Einflussfaktoren auf den Wasserhaushalt (Flächenverbrauch, veränderte Land- und Forstwirtschaft) erfordern ressortübergreifendes Handeln (Artikel 24 WRRL). Dies wird in den Ländern und in der LAWA adressiert.
EW037	Bund und Länder (sind) dringend gefordert, gesetzlich und im Verwaltungsvollzug handlungsfähige Strukturen zu schaffen (Artikel 24 WRRL).	Der Hinweis bezieht sich auf die Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme. Fragen der personellen und finanziellen Ressourcen oder der Schaffung handlungsfähiger Strukturen sind an die Länder und den Bund adressiert. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten werden Maßnahmen zur Stärkung der Träger der Maßnahmenumsetzung (z. B. durch erhöhte Beratungs- und Förderangebote) regelmäßig geprüft und angepasst.
EW037	Bei Schilderung der Problemlage bei Nähr- und Schadstoffeinträgen fehlt die Betrachtung der ständig zunehmenden Einträge von Arzneistoffen und Kosmetika und anderer bislang „ungeregelten“ Stoffe. Besonders erwähnen möchten wir hier die deutlichen Einträge von Antibiotika sowohl aus der Tier- als auch aus der Humanmedizin. ... Berücksichtigt werden muss auch die Frage von kumulierenden Wirkungen der verschiedenen Stoffbelastungen auf die verschiedenen Qualitätskomponenten.	Die Hinweise beziehen sich auf die Wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung "Reduktion der signifikanten stofflichen Belastungen aus Nähr- und Schadstoffen" und werden im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.
EW037	Allerdings fehlt eine Konkretisierung des vorgesehenen „KlimaChecks“. Es müssen für den Verwaltungsvollzug die entsprechenden Vorgaben formuliert und umgesetzt werden. ... Neue Erlaubnisse müssen die möglichen klimatischen Veränderungen innerhalb der Zulassungsdauer berücksichtigen. ... Bestehende Einleitungserlaubnisse sind ebenfalls dem „KlimaCheck“ zu unterziehen und ggf. anzupassen.	Die Hinweise beziehen sich auf die Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme. Sie sind nicht Gegenstand der Anhörung zu den Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung und werden im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt. Das Vorsorgeprinzip und das strategische Handeln zur Klimaanpassung werden konsequent umgesetzt. Die Steuerungswirkung der Bewirtschaftungsplanung für Zulassungsverfahren wird aktiv genutzt. Die Länder prüfen, wie konkrete Vorgaben für einen KlimaCheck in die Planungen aufgenommen werden können, um die Antragssteller zu verpflichten, klimaresiliente Alternativen darzulegen.

Bewertung der Einzelforderungen aus der öffentlichen Anhörung zum Zeitplan und Arbeitsprogramm sowie zu den Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung in der koordinierten Flussgebietseinheit Oder vom 22.12.2024 bis 22.06.2025

EW037	Neben der aktualisierten Bestandsaufnahme ist eine Prognose für die zukünftigen Entwicklungen für die einzelnen Grundwasserkörper erforderlich. ... sind alle durch menschliche Tätigkeiten beeinflussten Grundwasserkörper getrennt voneinander zu überwachen. ... Die Grenzwerte bei Nährstoff- und Schadstoffbelastungen sind bei Tiefengrundwasser gesondert festzusetzen. Auch der mengenmäßige Zustand ist getrennt von oberflächennahen Grundwasserkörpern zu überwachen.	Die Hinweise beziehen sich auf die Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme. Sie sind nicht Gegenstand der Anhörung zu den Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung und werden im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt. Die getrennte Überwachung und Berichterstattung auch für tiefe Grundwasserleiter erfolgen dort, wo es durch die Bundesländer für erforderlich erachtet wird. Die Forderung wird an die Länder weitergegeben.
EW037	Es müssen geeignete Monitoringsysteme geschaffen werden, die Gefahren für das Grundwasser frühzeitig aufdecken. Im Rahmen der wichtigen Fragen ist festzulegen, wie dieses Thema künftig strategisch angegangen wird.	Die Hinweise beziehen sich auf die Wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung "Reduktion der signifikanten stofflichen Belastungen aus Nähr- und Schadstoffen" und werden im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt. Die Neuerungen der EU-Grundwasserrichtlinie werden fristgerecht in nationales Recht umgesetzt und im 4. Bewirtschaftungsplan berücksichtigt. Die Überwachung und Bewertung der Grundwasserökosysteme ist in der WRRL nicht vorgesehen.
EW037	Einbeziehung anderer Politikbereiche ... ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der WRRL um eine Unionsrechtsvorgabe handelt, die auf Implementation in anderen Politikbereichen angewiesen ist und für deren Umsetzung die Bundesrepublik sowie die für den Vollzug verantwortlichen Bundesländer die erforderlichen Regelungen zu erlassen haben (Artikel 24 WRRL).	Die Hinweise beziehen sich auf die Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme. Sie sind nicht Gegenstand der Anhörung der Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung. Fragen der personellen und finanziellen Ressourcen oder die Einbeziehung anderer Politikbereiche sind an die Länder und den Bund adressiert. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten werden Maßnahmen zur Stärkung der Träger der Maßnahmenumsetzung (z. B. durch erhöhte Beratungs- und Förderangebote) regelmäßig geprüft und angepasst.
EW037	Gewässernutzungen müssen vollständig erfasst und überwacht werden.	Die Hinweise beziehen sich auf die Wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung "Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels" und werden im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.

EW037	Gemäß § 85 WHG fördern die zuständigen Behörden die aktive Beteiligung aller interessierten Stellen bereits an der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme. Hierzu bieten die weitaus meisten Bundesländer und die KFGE Oder keine adäquate Gelegenheit. Wir fordern deshalb erneut, hier eine Trendumkehr herbeizuführen und noch in diesem Jahr wieder oder erstmals eine sachgerechte aktive Beteiligung bis auf Ebene einzelner Gewässer zu ermöglichen.	Sowohl die obersten Landesbehörden der an der KFGE Oder beteiligten Bundesländer als auch die Geschäftsstelle der KFGE Oder fördern die aktive Beteiligung interessierter Stellen. Dies geschieht insbesondere über die Veröffentlichung und die Anhörungsmaßnahmen nach § 83 Absatz 4 Wasserhaushaltsgesetz. Zudem besteht jederzeit die Möglichkeit bei Fragen und Hinweisen an die zuständigen Behörden heranzutreten.
EW043	- Die EU-Wasserrahmenrichtlinie sieht die Entwicklung und Anwendung konkreter Instrumente für die Kosten-Nutzen-Bewertung von Maßnahmen sowie zur Ermittlung unverhältnismäßig hoher Kosten ausdrücklich vor. Dem wurde in den ersten drei Bewirtschaftungszyklen in keiner Weise Rechnung getragen. - Durch den Verzicht auf die Definition von Maßstäben und Prozessen in diesem Bereich wird den Wasserbehörden ein übermäßig weitreichender Ermessensspielraum eingeräumt. - Konkret wurde in den bisherigen Bewirtschaftungszyklen den Wasserbehörden lediglich ein grober Rahmen zur Ermittlung der Kosteneffizienz von Maßnahmen sowie vor allem zum Vergleich der Kosteneffizienz unterschiedlicher Maßnahmen an die Hand gegeben. - Es gibt keine konkreten Vorgaben, wie Kosten und Nutzen unterschiedlicher Maßnahmenarten zu berechnen bzw. bewerten, noch wie diese miteinander zu vergleichen sind – insbesondere, wenn es um den Vergleich hoheitlicher mit privaten Maßnahmen geht. - Zu Lasten der Kläranlagenbetreiber wird also in aller Regel einfach angenommen, dass die weitere Ertüchtigung von Kläranlagen die kosteneffizienteste Maßnahme zur Zielerreichung ist, weil sie gar nicht seriös mit alternativen Maßnahmen verglichen wird. Für den 4. Bewirtschaftungszyklus sollte hier endlich der notwendige Rahmen für eine realistische, maßnahmentypenübergreifende Kosten-Nutzen-Betrachtung geschaffen werden.	Diese Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen (BP/MP) und ist nicht Gegenstand der Anhörung zum Zeitplan und Arbeitsprogramm/Wesentliche Fragen der Gewässerbewirtschaftung (ZAP/WFGB). Sie wird im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne/Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt. Der Hinweis bezieht sich auf die Kosten-Nutzen-Bewertung im Rahmen der konkreten Auswahl von Einzelmaßnahmen. Im Rahmen Aufstellung der Bewirtschaftungspläne wird eine Wirtschaftliche Analyse zur Bewertung der LAWA-Programmmaßnahmen des MNP nach einer deutschlandweit einheitlichen Methode durchgeführt.

EW043	- Eine Ausweitung der Ausnahmetatbestände für öffentliche Infrastrukturen würde helfen, gerade die Möglichkeiten zur Unterstützung des wichtigen Infrastrukturausbaus zu erleichtern. Insbesondere wasserrechtliche Verfahren dauern zu lange, so dass der Schutz der Ressource Wasser nicht die notwendige Priorität und Geschwindigkeit erfährt. - Die Klimaveränderungen mit zunehmenden Trockenperioden und Starkregenereignissen stellen die Wasserwirtschaft vor immense Herausforderungen. Um die Wasserversorgung langfristig zu sichern, müssen Investitionen in die wasserwirtschaftliche Infrastruktur deutlich schneller umgesetzt werden. Dazu brauchen wir – analog zum Ausbau Erneuerbarer Energien – Genehmigungsverfahren, die den Ausbau der Infrastruktur beschleunigen.	Die Einzelforderung enthält allgemeine Hinweise zur wasserwirtschaftlichen Infrastruktur und ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Hinsichtlich der Dauer und Investitionen von Maßnahmen bezieht sich der Hinweis auf die Umsetzung von festgelegten Einzelmaßnahmen vor Ort. Die genannte Forderung nach Ausweitung der Ausnahmetatbestände betrifft ebenfalls die konkrete Maßnahmenumsetzung und bezieht sich nicht auf die Ausnahmen nach Artikel 4 der EG-WRRL.
EW043	- Auch der Schutz unserer Wasserressourcen muss weiter in den Fokus rücken. Um die Qualität unserer Gewässer langfristig zu sichern, gilt es, Verschmutzungen bereits an der Quelle zu vermeiden. - In Zeiten längerer und extremerer Trockenperioden muss der öffentlichen Wasserversorgung Vorrang vor anderen Nutzungen und Bewirtschaftungsaspekten entsprechend der bestehenden Regelung im Wasserhaushaltsgesetz auch tatsächlich eingeräumt und damit die lebensnotwendige und im Hinblick auf Hygiene erforderliche Daseinsvorsorge der Bevölkerung sichergestellt werden. - Wichtig ist darüber hinaus Transparenz über das nutzbare Wasserdargebot, die tatsächliche Entnahme aller Nutzer und die Emissionen in die Gewässer. - Eine (Wieder)Einführung von Wasservorranggebieten, die im Interesse der Sicherung der künftigen Wasserversorgung raumordnerisch ausgewiesen werden, wäre zu begrüßen. - Erst wenn die Verfügbarkeit von Wasser sichergestellt ist, sollte, insbesondere bei industriellen Großprojekten, eine Genehmigung erfolgen – und nicht umgekehrt. Dies muss auch auf europäischer Ebene bedacht und verpflichtend im Acquis der EU verankert werden.	Die genannten Aspekte sind grundsätzlich zu unterstützen. Es war auch in den vergangenen Berichtszyklen ein Grundsatz der Maßnahmenplanung, die Belastungen vorrangig an der Quelle zu vermeiden. Der Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung ist bereits im Wasserrecht auf Bundes- und Landesebene verankert. Die Wiedereinführung von Wasservorranggebieten ist im Hinblick auf das Schutzgut menschliche Gesundheit nachvollziehbar und kann die Erreichung des guten Zustands unterstützen. Der Wunsch nach Transparenz über Wassergebot und Wasserentnahme ist berechtigt, die Informationen sind bei den zuständigen Stellen in den Ländern verfügbar.

Bewertung der Einzelforderungen aus der öffentlichen Anhörung zum Zeitplan und Arbeitsprogramm sowie zu den Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung in der koordinierten Flussgebietseinheit Oder vom 22.12.2024 bis 22.06.2025

EW043	- Während der Pandemie-Zeit konnten viele Beteiligungsformate nicht mehr durchgeführt werden oder wurden durch Online-Formate ersetzt. Das war keine gute Entwicklung, da die fehlenden direkten Diskussionen und niedrigschwellige Mitwirkungsmöglichkeiten die Qualität und Reichweite der Beteiligung und am Ende auch des Bewirtschaftungsplans beeinträchtigt haben.	Diese Einzelforderung enthält grundsätzliche Hinweise für die Öffentlichkeitsbeteiligung. Die Anhörungen werden öffentlich bekannt gemacht: in den Amtsblättern der Länder sowie auf den Webauftritten zur WRRL in den Ländern und der kFGE Oder. Zudem gibt es in der Regel verschiedene Beteiligungsmöglichkeiten auf Länderebene, bei denen verschiedene Nutzergruppen und Interessierte mitwirken können.
EW044	Vorliegend dürfte das Verschlechterungsverbot gemeint sein.	Der Einwender hat Recht. Es ist das Verschlechterungsverbot gemeint.
EW044	Dazu wird angemerkt, dass die Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 des Wasserhaushaltsgesetzes bei Unterhaltungsmaßnahmen an Bundeswasserstraßen gemäß §§ 7, 8 WaStrG zu beachten sind. Gleiches gilt für den Ausbau nach § 12 Absatz 2 Seite 1 Nr. 1 und 2 WaStrG oder beim Neubau einer Bundeswasserstraße. Soweit von der o. g. Passage auch die Unterhaltung der Bundeswasserstraßen gemäß §§ 7, 8 WaStrG umfasst ist, wird zur Vermeidung von Missverständnissen eine Ausrichtung am Gesetzeswortlaut erbeten. Sollte hier (nur) die wasserwirtschaftliche Unterhaltung angesprochen sein, sollte dies ebenfalls klarstellend ergänzt werden (den wasserwirtschaftlichen Ausbau sowie die wasserwirtschaftliche Unterhaltung). Für den Fall, dass der Ausbaubegriff im weiteren Prozess ausgeweitet werden sollte (siehe zuvor), wäre auch bzgl. des Ausbaus der Bundeswasserstraßen auf den Gesetzeswortlaut abzustellen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine erneute Veröffentlichung geänderter Anhörungsdokumente ist nicht vorgesehen. Bei Übernahme des Textes in den Bewirtschaftungsplan wird dies berücksichtigt.
EW044	Ich bitte darum, in diesem Abschnitt einen Hinweis auf die Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel (DAS) und das Klimaanpassungsgesetz des Bundes (KAnG) aufzunehmen:	Hinweise auf die Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel (DAS) und das Klimaanpassungsgesetz (KAnG) werden zu Kapitel 2 Abschnitt D zur Kenntnis genommen

EW045	Für die Fortschreibung der Bewirtschaftungsplanung ist es deshalb erforderlich, dass konkret auf die Zielverfehlung und die Gründe hierzu eingegangen wird. Weiter halten wir es für notwendig, dass keine weiteren oder zusätzliche abweichenden Bewirtschaftungsziele nach § 30 WHG festgelegt werden. Für eine fundierte Stellungnahme zur aktualisierten Bewirtschaftungsplanung erwarten wir weiterhin eine Übersicht, welche Maßnahmen aus dem letzten Bewirtschaftungsplan umgesetzt worden sind. Nur mit diesen Informationen ist es für die Fachöffentlichkeit sowie die allgemeine Öffentlichkeit nachvollziehbar, warum sich Zustandsänderungen ergeben haben und welche der Maßnahmen aus dem dritten Maßnahmenprogramm noch umgesetzt oder zusätzlich aufgenommen werden müssen. Auch die Informationen, welche Gewässer in den letzten Jahren trockengefallen sind, sollen enthalten sein.	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von BP/MP und ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Sie wird im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne/Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.
-------	---	---

EW045	Die Beteiligung der Zivilgesellschaft sollte aktiv und frühzeitig gefördert werden. So sollte z. B. auch über Pressemedien auf die Anhörung hingewiesen werden. Gegebenenfalls sind weitere und wiederholende öffentlichkeitswirksame (PR-)Aktionen umzusetzen. Für eine breite Akzeptanz der Ziele und Maßnahmen der Wasserrahmenrichtlinie ist der Ortsbezug mit konkreten Informationen zu den dort vorhandenen Beteiligungsangeboten erforderlich. [...] Die Beteiligung tatsächlich fördernd, wären aus unserer Sicht zudem frühzeitige, niedrigschwellige und zielgruppenangepasste Formate. Darüber hinaus wären was eigentlich selbstverständlich sein müsste allgemein verständliche Unterlagen sowie eine rechtzeitige und zielgruppenorientierte Informationspolitik über die bestehenden Beteiligungsmöglichkeiten und vor allem auch den Zeitraum der Beteiligungsphase nicht nur hilfreich, sondern erforderlich. Des Weiteren sollte die Beteiligung bereits frühzeitig vor Ort in den Teileinzugs- bzw. Bearbeitungsgebieten bei der Erarbeitung der Bewirtschaftungspläne möglich sein. Interessierte sollten in allen Bundesländern an den Entwürfen zu den Maßnahmenplanungen im vierten Bewirtschaftungszeitraum in verschiedenen Formaten aktiv mitwirken können. Die [Name anonymisiert] fordert die Landesregierungen dazu auf, die Voraussetzungen für eine umfassende Öffentlichkeitsarbeit und Akzeptanzförderung zu professionalisieren und wesentlich mehr Mittel und Personal dafür bereitzustellen.	Die Einzelforderung enthält grundsätzliche Hinweise für die Öffentlichkeitsbeteiligung. Die Anhörungen werden öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt, auf den Internetseiten der Oderkoordination und der Bundesländer und auf Veranstaltungen zur WRRL. In der Regel gibt es verschiedene Beteiligungsmöglichkeiten in den Ländern, bei denen auf regionaler Ebene die Öffentlichkeit und verschiedene Interessengruppenvertreter mitwirken können. Der Wunsch nach mehr Öffentlichkeitsarbeit zur Akzeptanzförderung ist nachvollziehbar, doch die Ausstattung mit finanziellen und personellen Mitteln im staatlichen Bereich ist begrenzt und steht in Konkurrenz zu anderen gesellschaftlichen Herausforderungen. Daher müssen die vorhandenen Mittel wirtschaftlich, angemessen und effektiv eingesetzt werden und daneben auch andere Bereiche adäquat berücksichtigt werden.
-------	---	--

Bewertung der Einzelforderungen aus der öffentlichen Anhörung zum Zeitplan und Arbeitsprogramm sowie zu den Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung in der koordinierten Flussgebietseinheit Oder vom 22.12.2024 bis 22.06.2025

EW045	Eine klare Aufgaben- und Pflichtzuweisung ist essentiell für das Gelingen der WRRL-Umsetzung und sollte daher als eine wichtige Gewässerbewirtschaftungsfrage aufgenommen werden. Die umfangreiche Aufgabe der ökologischen Gewässerentwicklung für den Bereich, der nicht vom Land zu unterhaltenden Gewässer, sollte einem eindeutig bestimmten Träger zugewiesen werden. Die unklare Aufgabenzuweisung trägt zum Teil dazu bei, dass sich die Unterhaltungsverbände überwiegend nicht in der Verantwortung für Maßnahmen der ökologischen Gewässerentwicklung sehen und auch keine Kapazitäten dafür aufbauen. Somit fehlt es an einer klaren Aufgaben- und Pflichtenzuweisung sowohl hinsichtlich der Planung als auch bei der Durchführung der erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen. Es ist daher notwendig, parallel zu den Arbeiten für die Vollplanung eine klare und verbindliche Zuweisung der Aufgabenverantwortung an geeignete Aufgabenträger, die mit hinreichenden rechtlichen, personellen und finanziellen Mitteln ausgestattet sind. Generell sollte für alle Flussgebiete mit dem kommenden Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm nachvollziehbar sein, wer bei den einzelnen Wasserkörpern konkret für die Umsetzung der jeweiligen Programmmaßnahme zuständig ist.	In der Regel ist die Aufgabenzuweisung in den Wassergesetzen der Länder geregelt. Eine Aufnahme als neue WFGB ist nicht erforderlich.
EW045	Für das Gelingen einer ganzheitlichen Planung sind die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie unserer Meinung nach stärker in andere Politikbereiche zu transferieren, wie z.B. in die Sektoren Landwirtschaft, Verkehr, Energie und Raumplanung.	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von BP/MP und ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Sie wird im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne/Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.
EW045	Der gesetzlich geforderte Biotopverbund an den blau-grünen Infrastrukturen der Flüsse und ihrer Entwicklungskorridore muss stärker vorangetrieben werden durch die ambitionierte Renaturierung von linearen und vernetzten Gewässerökosystemen. Kleingewässer mit Einzugsgebieten von einer Größe unter 10 km² und Seen unter 50 ha müssen dafür miteinbezogen werden. Belastungen für die Biodiversität sollen einzugsgebietsbezogen im Zusammenhang analysiert werden und die Anforderungen der EU- und der nationalen Biodiversitätsstrategie sowie der EU-Meeressstrategie-Rahmenrichtlinie überprüfen.	Nach WRRL Anhang 2 besteht eine Berichtspflicht für Gewässer mit einem Einzugsgebiet > 10 km². Kleinere Gewässer mit einem Einzugsgebiet <10 km² bzw. Seeflächen < 50 ha, die nicht als eigener Wasserkörper ausgewiesen sind, werden räumlich stets einem Wasserkörper - beispielsweise über das Einzugsgebiet - zugeordnet. Sie werden damit als Teil des betreffenden Wasserkörpers behandelt. Grundsätzlich gelten jedoch die wasserwirtschaftlichen Grundsätze für alle Gewässer.

Bewertung der Einzelforderungen aus der öffentlichen Anhörung zum Zeitplan und Arbeitsprogramm sowie zu den Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung in der koordinierten Flussgebietseinheit Oder vom 22.12.2024 bis 22.06.2025

EW045	Obwohl die WRRL rechtliche Verknüpfungen zu Natura 2000-Schutzgebieten enthält, wie z. B. in Artikel 4, Absatz 1 c und Artikel 6 der WRRL in Verbindung mit Anhang IV bzw. Anhang V WRRL enthält das Anhörungsdokument keine Übersicht über die Zielerreichung in den Schutzgebieten des Natura 2000-Netzes und nur spärliche Hinweise zur Verknüpfung der WRRL mit den Biodiversitätszielen. Eine Renaturierung von linearen und vernetzten Gewässerökosystemen dient auch der Erhaltung der Biodiversität und dem gesetzlich geforderten Biotopverbund. Gewässerschutz und Schutz der Biodiversität gehören zusammen. Angesichts der gravierenden Biodiversitätskrise und der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie, Gewässerökosysteme und wasserabhängige Land-Ökosysteme zu erhalten und zu verbessern, brauchen wir Biodiversität und Biotopverbund (blau-grüne Infrastruktur) als wichtige Fragen der Gewässerbewirtschaftung.	Biodiversität und Biotopverbund sind wichtige Themen, die auch Synergien zu den Zielen der WRRL aufweisen, sind jedoch keine eigene Wichtige Frage der Gewässerbewirtschaftung im Sinne der WRRL. Beide Themen finden sich bereits in der Wichtigen Frage der Gewässerbewirtschaftung „Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit“ und werden bei der Planung der konkreten Einzelmaßnahmen berücksichtigt.
EW045	Um im nächsten Bewirtschaftungsplan eine wirksame und zeitnahe Umsetzung der Maßnahmen zu erreichen, müssen vor allem unzureichende personelle und finanzielle Ressourcen, die fehlende Akzeptanz bei Maßnahmenträgern, Nutzungskonkurrenzen bei Flächen und ein zu hoher Planungsaufwand adressiert werden. Konkrete Angaben zur Finanzierung der Maßnahmen und Personalressourcen, die Zuweisung klarer Zuständigkeiten sowie ein konkreter Umsetzungszeitplan könnten hier Abhilfe schaffen.	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von BP/MP und ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Sie wird im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne/Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt. Die Ausstattung mit finanziellen und personellen Mitteln im staatlichen Bereich ist begrenzt und steht in Konkurrenz zu anderen gesellschaftlichen Herausforderungen. Daher müssen die vorhandenen Mittel wirtschaftlich, angemessen und effektiv eingesetzt werden und daneben auch andere Bereiche (der Wasserwirtschaft) adäquat berücksichtigt werden.
EW045	Zudem sollten die Empfehlungen der EU-Kommission an die Mitgliedstaaten, u.a. durch langfristige Investitionspläne und klare Festlegungen der Finanzierungsquellen, verstärkte Anwendungen des Kostendeckungsprinzips durch Wasserdienstleistungen und eine bessere und umfassendere Anwendung des Verursacherprinzips, Beseitigung schädlicher Umweltsubventionen und Gewährleistung erschwinglicher, gerechter und fairer Gebührenfestlegungsmechanismen für alle Wassernutzer im Einklang mit Artikel 9 der Wasserrahmenrichtlinie umgesetzt werden. Die Kommission hat erhebliche Lücken bei der Umsetzung von Artikel 9 WRRL identifiziert. Wir kritisieren die in vielen Ländern festgelegte Freistellung von Bergbau, Industrie und Wasserkraft von einer Entgeltzahlung.	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von BP/MP und ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Sie wird im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne/Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt. Deutschland konnte das eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren im Zusammenhang mit Artikel 9 der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) erfolgreich entkräften und dessen Einstellung erreichen.

Bewertung der Einzelforderungen aus der öffentlichen Anhörung zum Zeitplan und Arbeitsprogramm sowie zu den Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung in der koordinierten Flussgebietseinheit Oder vom 22.12.2024 bis 22.06.2025

EW045	Die Wirksamkeit von Maßnahmen, die nach wie vor auf dem Prinzip der Freiwilligkeit beruhen, soll nachgewiesen werden. Ihre tatsächliche Umsetzung hängt von dem Verhalten Dritter und der Bereitstellung hinreichender finanzieller und personeller Ressourcen ab und bietet wenig Planungssicherheit. Gleichzeitig müssen auch weitere Ressorts (Landwirtschaft, Verkehr, Energie und Raumordnung) Angaben machen, welcher Handlungsbedarf in ihren Sektoren weiterhin besteht.	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von BP/MP und ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Sie wird im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne/Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.
EW045	[Name anonymisiert] fordert daher eine wirksame Reduktion der diffusen Nähr- und Schadstoffeinträge in die Gewässer durch ambitioniertere Maßnahmen und Strategien, wie z. B. durch konsequentere Kontrollen, die Förderung ökologischer Landwirtschaft, den Ausbau natürlicher Rückhalteflächen sowie eine klare Prioritätensetzung zugunsten des Gewässerschutzes bei der Flächennutzung.	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von BP/MP und ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Sie wird im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne/Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.
EW045	So wird beispielweise der so dringend benötigte Schutz nährstoffsensibler Lebensräume vor Überdüngung nicht thematisiert	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von BP/MP in Bezug auf die WFGB "Verringerung von Nährstoffeinträgen" und wird hierbei geprüft und ggf. berücksichtigt.
EW045	Zur Einhaltung der Nitratgrenzwerte müssen die Einträge aus der Landwirtschaft deutlich reduziert werden. Die Reduzierung der Tierhaltungszahlen in Regionen mit hoher Tierdichte ist hierfür entscheidend, ebenso wie die Stärkung des Ökolandbaus. Um schwarze Schafe identifizieren zu können, ist die Beibehaltung der Stoffstrombilanz entscheidend.	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von BP/MP und ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Sie wird im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne/Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.
EW045	[Name anonymisiert] weist zudem auf die Kosten und den höheren Aufwand für die Trinkwasseraufbereitung hin, die mit dem Auftreten von Nitratbelastungen im Rohwasser der Trinkwassergewinnung verbunden sind (Abschaltung von belasteten Brunnen und Anlage neuer Brunnengalerien, Nutzung tiefer gelegener Grundwasserleiter). Diese werden von den Trinkwasserkund*innen getragen werden müssen. Die WRRL verlangt hingegen Anwendung und Umsetzung des Verursacherprinzips sowie eine Reduzierung der Belastung an der Quelle.	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von BP/MP und ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Sie wird im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne/Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt. Deutschland konnte das eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren im Zusammenhang mit Artikel 9 der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) erfolgreich entkräften und dessen Einstellung erreichen.

Bewertung der Einzelforderungen aus der öffentlichen Anhörung zum Zeitplan und Arbeitsprogramm sowie zu den Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung in der koordinierten Flussgebietseinheit Oder vom 22.12.2024 bis 22.06.2025

EW045	Seit der letzten Anhörung zu den wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung ist am 01.01.2025 die neue Kommunalabwasser-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2024/301) in Kraft getreten. Die strengeren Anforderungen für Stickstoff und Phosphor sowie die Ausbauziele zur Reduzierung von Spurenstoffen sollten in der aktualisierten Bewirtschaftungsplanung aufgegriffen und umgesetzt werden. Bei großen kommunalen Kläranlagen sollte eine vierte Reinigungsstufe installiert werden.	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von BP/MP in Bezug auf die WFGB "Verringerung von Nährstoffeinträgen" und wird hierbei geprüft und ggf. berücksichtigt. Die neue Kommunalabwasserrichtlinie muss zunächst bis Ende Juli 2027 in allen EU-Ländern in nationales Recht übernommen werden. Die Bundesländer berücksichtigen die wesentlichen Festlegungen bereits in ihren Planungen.
EW045	[Name anonymisiert] fordert daher effektive Maßnahmen zur Erosionsminderung, einen schnelleren Umbau der Tierhaltung sowie die Einführung wirksamer Pufferzonen und Gewässerrandstreifen. Nur durch eine ambitionierte, gewässerverträgliche Agrarpolitik lassen sich die Phosphatbelastung wirksam senken und unsere Wasserökosysteme langfristig schützen. Des Weiteren ist die große Phosphor-Übersorgung der Böden zu berücksichtigen und der entsprechende Anpassungsbedarf der landwirtschaftlichen Düngung.	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von BP/MP und ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Sie wird im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne/Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.
EW045	[Name anonymisiert] ruft die IFGE Oder eindringlich dazu auf, auch die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte für Grundwasserbelastungen als prioritären Handlungspunkt in ihre Maßnahmen- und Bewirtschaftungspläne aufzunehmen.	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von BP/MP und ist nicht Gegenstand der Anhörung ZAP/WFGB. Sie wird im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne/Maßnahmenprogramme geprüft und ggf. entsprechend berücksichtigt.

EW045	1. Mindestens 25 PFAS müssen verbindlichen Umweltqualitätsstandards (EQS) unterliegen. Wir fordern die unmittelbare Umsetzung der Empfehlung des SCHEER Committees, dass eine gemeinsame Risikobewertung und Summen-EQS für 25 PFAS (inklusive TFA) befürwortet. Das Gremium weist ausdrücklich auf die gravierenden Effekte auf Umwelt und Gesundheit hin. Darüber hinaus empfiehlt es, die Liste schnellstmöglich auf 100 PFAS auszuweiten. Eine Aktualisierung der Liste prioritärer Schadstoffe darf nicht weiter verzögert werden. Die von der EU-Kommission bereits 2022 vorgeschlagene neue Liste prioritärer Schadstoffe für Oberflächen- und Grundwasser muss endlich umgesetzt werden. Die letzte Aktualisierung erfolgte 2013 bzw. 2014 (also vor mehr als zehn Jahren) vorgesehen ist alle sechs Jahre. 2. Im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung sind die bestehenden Vorgaben zur Begrenzung der PFAS-Belastung der Gewässer konsequent umzusetzen. Auch die geltenden grundwasserbezogenen Vorgaben des EU-Wasserrechts erfordern eine Begrenzung der PFAS-Verschmutzung der Gewässer. Aus Artikel 3 Absatz 1 lit. b i.V.m. Anhang II Teil A der Richtlinie 2006/118/EG, § 5 Absatz 1 Seite 2 GrwV lässt sich eine Verpflichtung ableiten, Schwellenwerte für PFAS festzulegen und für die Bewertung des chemischen Zustands heranzuziehen.²⁵ Zudem sind bei der Zustandsbewertung die Auswirkungen der Belastung durch PFAS auf die Zielerreichung in Oberflächengewässern zu beachten. Des Weiteren sind nach Artikel 4 Absatz 1 lit. b i) WRRL Belastungszunahmen (entweder durch den Anstieg der Konzentration als auch durch die Ausdehnung der Kontamination) oberhalb der festzulegenden Schwellenwerte zu verhindern.²⁶ Auch das in Artikel 4 Absatz 1 lit. b) iii) Wasserrahmenrichtlinie bzw. § 47 Absatz 1 Nr. 2 WHG geregelte Gebot der Trendumkehr muss bei der Festlegung quantifizierter Qualitätsziele für PFAS zur Anwendung kommen.^{27,28} Zudem zählen PFAS als persistente und bioakkumulierende toxische Stoffe und TFA als reproduktionstoxischer Stoff zu den (gefährlichen) Schadstoffen nach Anhang VIII WRRL, deren Eintrag in das Grundwasser gemäß Artikel 4 Absatz 1 lit. b i) WRRL, Artikel 6 Richtlinie 2006/118/EG in das Grundwasser zu verhindern ist. a. Gerade auch in Bezug auf PFAS bedarf es einer dringenden Umsetzung des besonderen Verschlechterungsverbotes in Artikel 7 Absatz 3 WRRL. Aus	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von BP/MP in Bezug auf die WFGB „Reduktion der signifikanten stofflichen Belastungen aus Nähr- und Schadstoffen“ und wird hierbei berücksichtigt. Im Rahmen des EU-Water Package wurden die Regelungen für PFAS angepasst und werden entsprechend angewendet. ((Per- und polyfluorierte Alkylverbindungen (englisch per- and polyfluoroalkyl substances, abgekürzt PFAS))
-------	---	---

	dieser Bestimmung ergibt sich eine Verpflichtung, die für die Trinkwassergewinnung genutzten Wasserkörper zu schützen, so dass die PFAS-Parameter in Anhang I Teil B der neuen TrinkW-Richtlinie eingehalten werden. Denn mit der Überschreitung dieser Werte wird spätestens ab Januar 2026 der Umfang der Gewässeraufbereitung steigen. Konsequenterweise sind auch die Vorgaben der Artikel 7 bis Artikel 10 TrinkW-Richtlinie und der Trinkwassereinzugsgebieteverordnung (TrinkwEGV) zur Risikobewertung und zum Risikomanagement. Auch auf der Grundlage dieser Vorgaben sind Präventiv- und Minderungsmaßnahmen zur Reduzierung der PFAS-Kontamination der Gewässer zwingend notwendig. b. Monitoring Die unzureichende Überwachung von PFAS in Gewässern stellt ein erhebliches Problem dar. Ohne ein flächendeckendes und regelmäßiges Monitoring kann das tatsächliche Ausmaß der Belastung weder verlässlich erfasst noch wirksam eingegrenzt werden. Ein systematisches PFAS-Monitoring ist daher aus fachlicher Sicht zwingend erforderlich, um bestehende und potenzielle Gefährdungen für Umwelt und Gesundheit frühzeitig zu identifizieren und geeignete Schutz- und Minderungsmaßnahmen einleiten zu können. Die PFAS-Belastung der Gewässer muss als zentraler Handlungsschwerpunkt der Gewässerbewirtschaftung behandelt werden.	
EW045	Mit großer Besorgnis stellt [Name anonymisiert] fest, dass in den wichtigen Fragen der Gewässerunterhaltung des vierten Bewirtschaftungsplans der Wasserrahmenrichtlinie der FGE Oder die PFAS-Problematik absolut unzureichende Berücksichtigung findet.	Entsprechend Artikel 72 Absatz 3 Nr. 5 Grundgesetz obliegen die stoff- oder anlagenbezogenen Regelungen dem Wasserrecht der BRD, ebenso Verhandlungen in der EU. Die aktuellen Anforderungen der EU werden im BP/MP berücksichtigt.
EW045	Die Pestizidbelastung des Grundwassers und der Oberflächengewässer wird im Anhörungsdocument zu den Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung überhaupt nicht erwähnt.	Die Einzelforderung enthält Hinweise für die Aufstellung von BP/MP in Bezug auf die WFGB „Reduktion der signifikanten stofflichen Belastungen aus Nähr- und Schadstoffen“ und wird hierbei berücksichtigt.

EW045	Auch die Belastung des Grundwassers und der Oberflächengewässer durch Pflanzenschutzmittelwirkstoffe und ihre Abbauprodukte findet bei den Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung in den verschiedenen Flussgebietseinheiten keine ausreichende Beachtung. Die Einträge vermeintlich nicht relevanter Metaboliten in das Grundwasser müssen daher vorbeugend und basierend auf dem Vorsorgeprinzip begrenzt werden. [Name anonymisiert] fordert, dass für alle Pestizid-Metaboliten, unabhängig von ihrer derzeitigen Relevanzbewertung, ein Schwellenwert von 0,1 Mikrogramm pro Liter herangezogen wird. In anderen EU-Mitgliedstaaten ist dies teilweise der Fall. Insbesondere die nach Artikel 7 Absatz 1 WRRL ausgewiesenen Gebiete bedürfen eines besonderen Schutzes. Hier muss die Anwendung sämtlicher Wirkstoffe, die selbst oder als Abbauprodukt in Konzentrationen > 0,1 Mikrogramm pro Liter in das Grundwasser gelangen, verboten werden. Zudem muss sichergestellt sein, dass im Rahmen des Grundwassermonitorings alle wichtigen Wirkstoffe und Metaboliten untersucht werden, u. a. die in der UBA-Empfehlungsliste für das Monitoring von Pflanzenschutzmittel-Metaboliten in deutschen Grundwässern genannten Stoffe. Auch die Pestizidbelastung der Oberflächengewässer stellt weiterhin ein drängendes Problem dar. Die tatsächliche Belastungssituation wird unterschätzt, da die Umweltqualitätsnormen in Anlagen 6 und 8 der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) nicht alle der derzeit zur Anwendung kommenden Pestizidwirkstoffe abdecken. Hinzu kommt, dass aufgrund des Fehlens eines ereignisbezogenen Monitorings und der weit-gehenden Ausklammerung von Kleingewässern Spitzenbelastungen und Belastungsschwerpunkte nicht zuverlässig erfasst werden. Im Kleingewässermonitoring des Umweltbundesamtes wurden an über 80 % der untersuchten Bäche zu hohe Konzentrationen von Pflanzenschutzmittel-Rückständen gemessen. Die Länder sollten diesen strukturellen Schwächen begegnen, in dem sie auf der Grundlage von § 23 Absatz 3 WHG weitergehende Vorgaben zur Untersuchung und Bewertung der Oberflächengewässer machen, die Untersuchungsfrequenz und -intervalle erhöhen, für ein ereignisbezogenes Monitoring sorgen und gezielt auch Kleingewässer in die Überwachung und Bewirtschaftung einbeziehen.	Die Belastung des Grundwassers und der Oberflächengewässer durch Pflanzenschutzmittel ist bereits bei der WFGB „Reduktion der signifikanten stofflichen Belastungen aus Nähr- und Schadstoffen“ berücksichtigt. Im Rahmen des EU-Water Package wurden die Regelungen auch teilweise für Pflanzenschutzmittel angepasst.
-------	--	---

	Es ist daher notwendig, dass die Länder im Rahmen der Gewässerbewirtschaftung selbst Maßnahmen zur Senkung des Pestizideintrags in Gewässer ergreifen. Solche Maßnahmen stehen ihnen zur Verfügung, u. a. durch die Festsetzung von Schutzgebieten und die Festlegung von Anwendungsrestriktionen in diesen Gebieten, durch Vorgabe erweiterter Abstände zu Oberflächengewässern (§ 22 Absatz 1 PflSchG, §§ 51, 52 WHG, §§ 38, 38 a WHG) sowie durch eine Verbesserung der Überwachung der Einhaltung pflanzenschutzmittelrechtlicher Restriktionen. Zudem sollten die Länder die Überprüfung und Aufhebung der Zulassungen für problematische Pflanzenschutzmittel gemäß Artikel 44 Absatz 1 UAbsatz 2, Absatz 3 Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 einfordern. In dem Anhörungsdocument zu den Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung wird zwar grundsätzlich anerkannt, dass in den Grundwasserkörpern Belastungen durch PSM und deren Abbauprodukte eine bedeutsame Rolle spielen. Aus dem Text geht jedoch nicht hervor, dass der Pestizidbelastung der Gewässer im kommenden Bewirtschaftungszyklus die notwendige Aufmerksamkeit geschenkt werden wird. Es werden jedoch keine Maßnahmen angekündigt, mit denen die Bewirtschaftungsziele erreicht werden könnten. Die vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) am 14.03.2024 veröffentlichte Diskussionsgrundlage für die Erarbeitung eines Zukunftsprogramms Pflanzenschutz verbleibt unverbindlich und erschöpft sich in bloßen Willensäußerungen. Die im Anhörungsdocument skizzierten Maßnahmen zur Reduzierung des Pestizideinsatzes sind nicht mit konkreten Zeitplänen versehen und in weiten Teil präzisierungsbedürftig. Um das gesetzte Ziel einer Reduzierung des Pestizideinsatzes um 50 % zu erreichen, müssen ambitioniertere Maßnahmen ergriffen werden, als wie diese in diesem Dokument skizziert sind. Dies erfordert u. a. eine stärkere, vorbeugende Begrenzung der Einträge vermeintlich nicht relevanter Metaboliten in das Grundwasser basierend auf dem Vorsorgeprinzip. Für alle Metaboliten, unabhängig von ihrer derzeitigen Relevanzbewertung, sollte der Grundwasserschwellenwert von 0,1 Mikrogramm pro Liter herangezogen werden. Die nahezu flächendeckende Überschreitung dieses Schwellenwertes durch Trifluoressigsäure (TFA) stellt eine erhebliche Gefährdung der Trinkwasserversorgung dar und muss mit höchster Priorität adressiert werden. Die Anwendung TFA-bildender Pestizidwirkstoffe, d. h. aller	
--	---	--

	Wirkstoffe, die über mindestens eine C-CF₃-Substruktur (Trifluormethylgruppe, gebunden an ein Kohlenstoffatom) verfügen, muss zum Schutz des Grundwassers unterbunden werden. Zudem müssen Kleingewässer effektiv in die Überwachung und Bewirtschaftung einbezogen und Regulatorisch Akzeptable Konzentration (RAK)-Überschreitungen verhindert werden. Es müssen effektivere Minderungsmaßnahmen ergriffen werden, wie z. B. Anwendungsrestriktionen und -verbote u. a. in Wasserschutzgebieten oder größere Gewässerabständen. Es sollte auf die Überprüfung problematischer pflanzenschutzmittelrechtlicher Zulassungen hingewirkt werden. Schutzgebiete sind konsequent zu schützen. Zudem bedarf es einer Intensivierung der Überwachung der Einhaltung pflanzenschutzmittelrechtlicher Vorgaben.	
EW045	[Name anonymisiert] nimmt mit großer Sorge wahr, dass der Belastung der FGE mit dem Schadstoff Quecksilber (Hg) eine viel zu geringe Bedeutung beigemessen wird	Das Thema der Quecksilberbelastung wird im Rahmen der WFGB „Reduktion der signifikanten stofflichen Belastungen aus Nähr- und Schadstoffen“ berücksichtigt. Die Gewässerbelastungen durch Quecksilber stammen nicht nur aus der EU und können entsprechend nicht alleine durch die Länder oder den Bund vermindert werden. Dafür sind die Verabschiedung und Einhaltung internationaler Abkommen notwendig.

EW045	Die Ergebnisse des Monitorings der Watchlist sollten öffentlich zugänglich sein. Die Antibiotikarückstände und Antibiotikaresistenzen in Gewässern stellen eine wachsende Herausforderung dar, daher sollte die Problematik deutlich stärker in der WRRL und ihrer Umsetzung berücksichtigt werden. In der WRRL ist ein Monitoring vorgesehen zum Vorkommen und zur Verbreitung von Antibiotika in der Umwelt. Umgekehrt verweist der EU-Aktionsplan zur Bekämpfung von Antibiotikaresistenzen auf die Wasserrahmenrichtlinie auf dieses Monitoring. Die EU-Kommission hat 2025 eine neue Beobachtungsliste mit Stoffen in Oberflächengewässern verabschiedet, die ein Risiko für die Umwelt und die menschliche Gesundheit darstellen. Sie enthält zwölf Schadstoffe, darunter Pestizide und Arzneimittel, einen Sonnenschutzmittelwirkstoff und ein in Reifen verwendetes Antioxidans, deren Auswirkungen von den Sachverständigen der EU-Mitgliedstaaten als potenziell weitreichend besorgniserregend eingestuft wurden. [Name anonymisiert] begrüßt, dass die Watch-Liste aktuell erweitert wurde gemäß unserer Forderung per Stellungnahme 2021. Die Mitgliedstaaten sollen die aufgeführten Stoffe mindestens in den nächsten zwei Jahren an einer begrenzten Anzahl von Messstationen in ausgewählten repräsentativen Oberflächengewässern überwachen, um Daten über ihre Konzentrationen und ihr Vorkommen in der Umwelt zu erheben. [Name anonymisiert] ist der Ansicht, dass Bund und Länder diese Stoffe an möglichst vielen Messstationen monitoren sollten. Zudem sollte in engen Zeitintervallen berichtet werden, welche Ergebnisse gemessen wurden. Es sollte rasch ermittelt werden, ob die Stoffe ein weit verbreitetes Risiko darstellen. Ist dies der Fall, werden sie für die Aufnahme in die Liste der prioritären Stoffe gemäß der WRRL in Betracht gezogen. Dies würde bedeuten, dass die Mitgliedstaaten sich auf zulässige Höchstwerte für das Vorhandensein dieser Stoffe in Oberflächengewässern einigen und, soweit möglich, Maßnahmen an der Quelle ergreifen müssten, um ihre Emissionen zu verringern oder ganz einzustellen.	Die Einzelforderung enthält allgemeine Hinweise zur WFGB „Reduktion der signifikanten stofflichen Belastungen aus Nähr- und Schadstoffen“. Hier werden Stoffe, die relevant für die WRRL sind, berücksichtigt.
-------	---	---

Bewertung der Einzelforderungen aus der öffentlichen Anhörung zum Zeitplan und Arbeitsprogramm sowie zu den Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung in der koordinierten Flussgebietseinheit Oder vom 22.12.2024 bis 22.06.2025

EW045	Bund und Länder sollten gemäß Verursacherprinzip und im Sinne des Wasser-schutzes direkt dafür Sorge tragen, dass insbesondere direkteinleitende Schlachtbetriebe Maßnahmen zur Abwasserbehandlung in den betriebsinter-nen Kläranlagen von Schlachthöfen installieren. Es gilt alle technischen Mög-lichkeiten zur Risikominimierung im aquatischen System auszuschöpfen.	Die Einzelforderung enthält allgemeine Hinweise und ist nicht Gegen-stand der Anhörung ZAP/WFGB.
EW045	[Name anonymisiert] bemängelt, dass das durchaus relevante Problem der Flä-chensicherung im Dokument der FGE Oder nicht adressiert wird, auch zum Flä-chenbedarf zur Erreichung der WRRL-Ziele wird keine Angabe gemacht.	Das Thema Flächenverfügbarkeit ist bereits im aktuellen BP adressiert und wird im Rahmen der WFGB "Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit" bei der Aufstellung der kommenden BP/MP berücksich-tigt.
EW045	Die ökologische Durchgängigkeit ist ein wichtiges Ziel der WRRL, das nun auch durch die Wiederherstellungsverordnung gestärkt wird. Sie sollte nicht nur ab-schnittsweise oder an ausgewählten Gewässern sondern für alle Fließgewässer hergestellt werden. Der mögliche Rückbau von Kleinwasserkraft in Hinblick auf den minimalen Bei-trag zur gesamtdeutschen Stromerzeugung wird gar nicht erwähnt stellt aber aus Sicht [Name anonymisiert] eine Lösung für die fehlende Durchgängigkeit dar, die auch den Sedimenttransport wiederherstellen könnte. Dessen Wichtig-keit wird zwar erwähnt, aber ohne konkrete Strategie für seine Wiederherstel-lung. In der Maßnahmenplanung erwartet [Name anonymisiert] Lösungen für die fehlende Durchgängigkeit.	Das Thema wird im Rahmen der WFGB "Verbesserung der Gewäs-serstruktur und Durchgängigkeit" bereits berücksichtigt. Die Herstellung der Durchgängigkeit wird an allen Wasserkörpern geprüft und wo mög-lich, verfolgt. Aufgrund der Ressourcen müssen Prioritäten gesetzt und nacheinander abgearbeitet werden.
EW045	Die Wasserrahmenrichtlinie mit ihren übergeordneten Zielen ist ein wichtiger Hebel für die Herausforderungen der Klimakrise. Daher muss das oberste Ziel des kommenden Bewirtschaftungsplans und der Maßnahmenprogramme sein, die Resilienz unserer Gewässersysteme gegenüber Klimaänderungen zu erhö-hen. Schlüsselinstrumente sind hierbei die Renaturierung von Fließgewässern mit Verbesserungen der Gewässerstruktur und der ökologischen Durchgängig-keit sowie die Revitalisierung der Auen mit einer nachhaltigen Nutzungsände-rung. Um den Wasserhaushalt nachhaltig zu verbessern, müssen auch die Flussauen einbezogen werden.	Das Thema wird im Rahmen der WFGB „Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels Klimafolgenanpassung“ berücksichtigt.

EW046	Es wird angemerkt, dass die Wassermengenbewirtschaftung nicht als explizite Bewirtschaftungsfrage genannt ist, dies jedoch für die Erreichung der Ziele wichtig wäre.	Die Wassermengenbewirtschaftung wurde nicht als WFGB in der FGE Oder formuliert. Aufgrund des geringen in Deutschland liegenden Anteils am Gesamteinzugsgebiet der Oder wird eine explizite Schwerpunktsetzung auf dieses Thema als nicht gerechtfertigt angesehen. Die Zielerreichung in diesem Themenbereich kann auch ohne die Aufnahme als WFGB verfolgt werden.
-------	---	---